

gefährlich in der Luft, denn auch die Pseudoisidor-Benutzung Nikolaus' I. kann nur erschlossen werden, und wenn ihm, wie es möglich erscheint, nur die Kurzform der Falschen Dekretalen unter die Augen gekommen ist (A 2), die lediglich das Credo, die Heilung, die Taufe und Bekehrung enthält, so konnte er sich gegenüber dem Patriarchen von Konstantinopel, Photius, nicht „auf die Konstantinische Schenkung berufen, der zufolge dem Papst die kaiserlichen Rechte und Würden übertragen waren“ (Laehr), denn diese Translation, auf die später häufig allein die Bezeichnung *Donatio Constantini imperatoris* angewandt worden ist, steht in der Fortsetzung, die in den pseudoisidorischen A 2-Handschriften fehlt. Nach Johannes VIII., in dessen Briefen sich immerhin noch deutbare Anspielungen finden, hört — nach dem derzeitigen Wissensstand — selbst die Reihe der möglichen, wenn auch zweifelhaften päpstlichen Zeugnisse bis zum Pontifikat Leos IX. auf, bis zu jenem Brief an den Patriarchen Michael Kerullarios von Konstantinopel vom Jahre 1053 (JL. 4302), der als Denkmal der Überlieferung und der plötzlichen Wertschätzung des *Constitutum Constantini* in gleicher Weise bedeutsam ist.

Dieser Tatbestand, auf den schon Baronius aufmerksam geworden war, ist wiederholt, nachdrücklich zum Beispiel von I. v. Döllinger und A. Schönegger, hervorgehoben worden: „Es läßt sich nicht mit Sicherheit erweisen, daß bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Papst auf die Falsche Urkunde buchstäblich Bezug genommen habe oder daß er gar aus ihr rechtliche Folgerungen kirchenpolitischer Natur, die nicht schon in den Verhältnissen begründet waren, abgeleitet und in seinen Ansprüchen und Bestrebungen sich ausdrücklich auf das *Constitutum* berufen habe“¹⁶⁶).

In dieser Zone des scheinbaren oder wirklichen päpstlichen Schweigens um das *Constitutum Constantini* berührt es umso fremdartiger, daß es im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung Ottos des Großen in Rom im Jahre 962 eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben soll. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die äußere Situation.

Schwäche und Zweischneidigkeit des Dokuments erkannt habe. Aber auch das Gegenteil — wenn Nikolaus schweige, so habe er das *Constitutum Constantini* nicht gekannt — ist vertreten worden, zum Beispiel von Martens (s. oben S. 79 Anm. 38) S. 36 f.

¹⁶⁶) Schönegger (s. oben S. 66 Anm. 1) S. 556, der neben den älteren Autoren keine Ausnahme bildet; in gleicher Weise haben zum Beispiel auch W. Martens (s. oben S. 79 Anm. 38) S. 40 und G. Martini, *Traslazione dell'Impero e Donazione di Costantino nel pensiero e nella politica d'Innocenzo III*, *Archivio della R. Società romana di storia patria* 56/57 (1933—34) 288 ff., resümiert.